

steuerliche Gleichstellung mit denjenigen Lieferanten gerahmter Bilder erreicht, die die Einzelbestandteile derselben von fremden Personen kaufen und welche nur der allgemeinen Umsatzsteuer von 1½% unterliegen. Das kommt schließlich auf eine Umgehung des Gesetzes heraus, und die Notwendigkeit, eine solche Syndikatsstelle mit Genehmigung der Behörde zu schaffen, bedeutet sicherlich eine vernichtende Kritik des ganzen Aufbaues des Luxussteuergesetzes.

Mit der von uns vorgeschlagenen neuen Fassung des § 21, 2 (Kleinhandelssteuer) würde auch die große Ungerechtigkeit, welche für den Kunsthandel durch das den Künstlern gewährte Privileg der Luxussteuerbefreiung herbeigeführt wurde, beseitigt werden. Die Reichsverordnung vom 18. August 1920 hatte die Originalwerke deutscher lebender Künstler von der Luxussteuer befreit, wenn sie unmittelbar vom Künstler verkauft wurden. — Durch die Verordnung vom 21. Juli 1921 wurde diese Steuerfreiheit ausgedehnt auf die Verkäufe in Ausstellungen der Künstlerverbände, Kunst- und Museumsvereine, ja sogar auch auf die Verkäufe in Kunsthändlungen, die in ihren Räumen geordnete Ausstellungen veranstalten. Nachdem dies Privileg auf einen so großen Kreis ausgedehnt worden ist, gibt es kein System mehr, welches die Beibehaltung der Luxussteuerpflicht für den übrigen Kunsthandel erträglich machen und rechtfertigen könnte. Diesem Zustand gegenüber ist es ein Gebot elementarer Gerechtigkeit, dem Kunsthandel beim Verkauf der Gegenstände des § 21, 2 die gleiche steuerliche Behandlung wie den Künstlern zu gewähren.

Wenn politische Rücksichten und die Geldnot des Reiches dazu zwingen, den wirklichen Luxus auch für Kunstwerke und deren Vervielfältigungen steuerpflichtig zu machen, so erscheint es uns nur billig, daß die großen anerkannten Künstler vom Range eines Liebermann, Kampf, Thoma usw. für ihre direkten Verkäufe zu zweifellosen Luxuspreisen ebenfalls luxussteuerpflichtig gemacht werden. — Sie werden sich dessen auch kaum weigern. — Um den jungen aufstrebenden und notleidenden Künstlern zu helfen durch Befreiung von der Luxussteuer, würde es genügen, den Höchtpreis, bzw. die Luxussteuergrenze entsprechend hoch für die verschiedenen Werke der bildenden Kunst im Einvernehmen mit der Künstlerschaft festzulegen.

Ganz besonders zweischneidig hat sich das Steuerprivileg für die Künstler der Graphik erwiesen. Für die großen anerkannten Meister dieses Faches, welche oft Luxuspreise erzielen und die fast durchgängig ohne Vermittlung des Kunsthandels direkt an die betreffenden Liebhaber verkaufen, ist es ein Geschenk gewesen. Aber für die jungen der Unterstützung bedürftigen Künstler oder solche, die zur Einführung den Kunsthandel nicht entbehren können, bedeutet dieses Steuerprivileg eine sie schädigende Konkurrenz, indem sie von ihren direkt verlaufenden Kollegen stets um 20% unterboten werden können. Aus diesem Grunde hat sich auch die Fachvertretung der Künstlerschaft (Freie Vereinigung der Graphiker) für die Aufhebung der Luxussteuerpflicht des Kunsthandels gemäß § 21, 2 ausgesprochen und die Streichung bei den Behörden bereits beantragt.

Meiner Ansicht nach bedarf auch der § 22 des Umsatzsteuergesetzes, der die zwingende Bestimmung enthält, daß der Lieferer von Originalwerken der Kunst, welcher diese Art von Werken zum Zwecke gewerblicher Weiterveräußerung verkauft, nur dann von der Luxussteuerpflicht befreit ist, wenn sein Abnehmer den sogenannten Händlerausweis seines Umsatzsteueramtes nachweisen kann, der Abänderung. — Grundsätzlich halten wir diese Forderung für berechtigt, aber die Ausführungsbestimmungen sind derartig umfangreich, tragen einen so polizeilichen Charakter, bestimmen die Dauer der Gültigkeit nur auf 1 Jahr, daß sie in der Praxis zu einer empfindlichen Störung der guten Beziehungen zwischen Lieferanten und Abnehmern, zu Prozessen und oft zur Bereitung von Geschäften geführt haben. Ganz besonders trat dies in Erscheinung im Verkehr mit sogenannten Gelegenheitsbestellern des Buchhandels in kleinen Provinzstädten, die keine ausgesprochene Kunsthändlung haben und denen nicht zugemutet werden kann, sich durch Beschaffung des Händlerausweises gemäß § 22 dauernd unter die Kontrolle der Luxussteuerämter zu stellen, welche für den Betrieb des Kunsthandels die sehr peinliche, mit großen Kosten verbundene Führung eines Inventar-, Lager- und Steuerbuchs mit täglicher Richtigstellung des Zu- und Abgangs vorzschreiben. Es müßte genügen, wenn der Kleinhandler seine Firma in eine von seinem Finanzamt zu führende Steueraufstettsrolle eintragen läßt, hierüber einen mit Nummer versehenen Ausweis erhält, der bis auf Widerruf der Behörde laufende Gültigkeit behält.

Aus den obigen Ausführungen geht zur Genüge die Unhaltbarkeit der jetzigen Form der Luxussteuer hervor, und ich möchte kurz zusammenfassend unter Bezugnahme auf die Abänderungsvorschläge der Freien Vereinigung der Kunstverleger unsere Wünsche dahin präzisieren:

Die Werke der Graphik, Malerei und Plastik, sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke dürfen nur beim Verkauf im Kleinhandel einer Luxussteuer unterliegen, wenn der Preis für das ein-

zelne Stück einen bestimmten Mindestsatz überschreitet, welcher im Einvernehmen mit dem Reichsrat und den wirtschaftlichen Fachverbänden unter Berücksichtigung des jeweiligen Wertstandes unserer Geldwährung zu bestimmen ist.

Es sei mir ferner gestattet noch zu erwähnen, daß das Reichsfinanzministerium mit Wirkung vom 1. Januar 1922 die Ausführungsbestimmungen über die Luxussteuer auf Pferde § 21/5 ganz im Sinne unseres Vorschlags verbessert hat, wonach Pferde nur dann der Luxussteuer unterliegen, wenn der Verkaufspreis den Mindestsatz von Mark 30 000,— für Buchtpferde M. 50 000,— überschreitet. Die Annahme scheint mir berechtigt, daß eine analoge Verbesserung für die Werke der Kunst beim Reichsfinanzministerium nicht auf Widerspruch stoßen dürfte. — Im Anschluß hieran erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß der Steuersatz der französischen Luxussteuer nur 10% des Kleinhandelspreises beträgt, während der deutsche Steuersatz 17,65% ausmacht.

Indem ich zu jedweder Auskunft gerne bereit bin, zeichne ich Berlin, d. 22. Januar 1922.

in vorläufiglicher Hochachtung  
ganz ergebenst

Ernst Schulte,  
1. Vorsitzender

• der Vereinigung der Kunstverleger, e. V.  
Berlin B. 35, Potsdamer Str. 40.

## Wöchentliche Überblick über

### geschäftliche Veränderungen und Einrichtungen. Zusammengestellt von der Redaktion des Adressbuchs des Deutschen Buchhandels.

Ablkürzungen: ☎ = Fernsprecher. — T.A.: = Telegrammadresse. — ☺ = Bankkonto. — ☺ = Postscheckkonto. — \* = In das Adressbuch zu aufgenommene Firma. — B. = Börsenblatt. — H. = Handelsgerichtliche Eintragung (mit Angabe des Erscheinungstags der zur Bekanntmachung benutzten Zeitung). — Dir. = Direkte Mitteilung.

23.—28. Januar 1922.

Vorhergehende Liste 1922, Nr. 22.

Adler-Verlag, G. m. b. H., Meißen. Dem Hans Nelles wurde Prokura erteilt. [H. 16./I. 1922.]

Barth, Johann Ambrosius, Leipzig. Der Prokur. Georg Uhle ist 26./I. 1922 verstorben. [Dir.]

Bley, Oswald, Leipzig. ☺ jetzt: Carlebach & Co., Leipzig; Allgem. Deutsche Credit-Instalt, Abt. Buchhandel, Leipzig. [Dir.]

Bücherei Montanus G. m. b. H., Barmen-Wichlinghausen, Heinrichstr. 7. Verl.- u. Versandbh. Gegr. 1./XII. 1921. (☞ 469. — ☺ Dortmund 11 890; Basel V/6020.) Geschäftsf.: Chr. Beyer. Leipziger Komm.: a. w. Wallmann. [Dir.]

Bücherstube Goester (Goester & Hennies), Hannover. Adresse jetzt: Steinstr. 22. [Dir.]

Bücher- u. Zeitschriftenvertrieb, Dresden. ☎ jetzt: 22 491. ☺ Dresden 110 841. [Dir.]

Bühnenverlag Ahn & Simrock G. m. b. H., Berlin. Richard Chrzescinski u. Dr. jur. Albert Ahn sind nicht mehr Geschäftsf., an ihre Stelle trat der bisher. Prokur. Gustav Gründig. [H. 19./I. 1922.]

Daberkow's Nachf., C., Wien, ging 1./X. 1921 an Walter Goldschmidt über, der Kahlenberg-Buchhandlung, Inh.: Walter Goldschmidt firmiert. [Dir.]

Degener, Hermann, Leipzig, Naunhofer Str. 11. Verlag biographischer u. familiengesch. Werke. Degeners Zeitgenossenlexikon »Wer ist's?« Gegr. 29./XII. 1921. (☞ 14 806. — ☺ Dresden Bank, Dep.-Kasse Neudnit. — ☺ 13 503.) Inh.: Hermann August Ludwig Degener. Prokur.: Cécile Degener. Leipziger Komm.: H. A. Ludwig Degener. [Dir.]

Deutsches Druck- und Verlagshaus G. m. b. H., Berlin. Otto Trapper wurde zum weiteren Geschäftsf. bestellt. [H. 19./I. 1922.]

Dewitz, J., Bad Tölz, ging an Otto Dewitz über. [Dir.] Dresden Buchversandhaus G. m. b. H., Dresden. Zum weiteren Geschäftsf. wurde Frau Hedwig Just bestellt. ☎ jetzt: 40 701. ☺ jetzt: Stadtgirokonto, Dresden 1116; Bank f. Handel u. Industrie, Dresden, Waisenhausstr. [Dir.]

Dürrerhaus (Landsgemeindehaus) Karl Diez, Rudolstadt. ☎ 443. ☺ Thüringer Landesbank, Rudolstadt; Stadtgirokasse Nr. 303. ☺ Erfurt 101 881. [Dir.]

Enke, Ferdinand, Verlag, Stuttgart, veränderte sich in Ferdinand Enke. [H. 18./I. 1922.]